

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerey.

Nro. 41. Freitag den 21. Mai 1824.

## I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

## II. Besondere Amtliche Verfügungen. Oberamt Rottenburg.

Rottenburg a. N. (Ankündigung des landwirthschaftlichen Partikular-Festes.) Ueber die Abhaltung des diesjährigen landwirthschaftlichen Partikular-Festes dahier wird ein besonderes Programm im Drucke erscheinen; man findet jedoch für zweckmäßig, diejenigen Landwirthe in der Nähe und Ferne vorläufig zu benachrichtigen, daß das landwirthschaftliche Partikular-Fest dahier am 15. Juni d. J. Statt finden werde. Außer den 16 Königl. Preis-Medaillen wird auch heuer der hiesige landwirthschaftliche Bezirks-Verein 11 Geld-Preise an diejenigen Landwirthe, welche preiswürdiges Vieh zur Schau bringen, und keine Königl. Preis-Medaillen erhalten, durch seinen Vorstand austheilen lassen. Um den entfernten und minder bemittelten Viehhaltern die Theilnahme an dem Feste zu erleichtern, und in Rücksicht, daß die Pferde-, Farren-, Schaaf- und Schwein-Besitzer mit vieler Mühe zu kämpfen haben, bis sie ihre Thiere auf den Schau-

platz bringen, hat die Oberamts-Abtheilung beschlossen, daß jeder, der einen 3 oder 4jährigen fehlerfreien Hengst aus was immer für einer Gegend des Landes zum Feste bringt, für jede Stunde Entfernung hin und her 30 kr. Reise-Entschädigung aus der Amtspflanz-Casse sich zu erfreuen haben sollte. Die 3jährigen Hengste können zwar auf die Königl. Preis-Medaillen nach dem Gesetz keinen Anspruch machen, dagegen wird der hiesige landwirthschaftliche Bezirks-Verein bei Austheilung seiner Preise auf schöne und fehlerfreie 3jährige Hengste besondere Rücksicht nehmen.

Die Reise-Entschädigung für jeden Schaafhalter, Farren- und Schwein-Besitzer besteht ohne Rücksicht der Entfernung in 2 fl. 42 kr. und wenn ein Schaaf-Halter Widder und Mutter-Schaafe zugleich zur Schau bringt, so erhält ein solcher die doppelte Entschädigung.

Die Preise beim Pferde-Rennen bestehen in 4, 3, 2 und 1 Kronenthaler nebst seidenen Fahnen. Am Tage des Festes wird dahier auch ein Pferdemarkt abgehalten und einem stadträthlichen Beschluß gemäß hat sich derjenige, welcher sein 1jährig-

ges Fohlen um den höchsten Preis verkauft, eines Prämiums von 2 fl. 42 kr. zu erfreuen, und eben so erhalten die, welche ihre 2 und 3jährigen Fohlen ohne Rücksicht des Geschlechts um den höchsten Preis verkaufen, je ein Prämium von 5 fl. 24 kr. aus der Stadt Cassé. Nach beendigter Preis-Vertheilung werden verschiedene Volks-Belustigungen Statt finden, als ein großes Hirschschießen mit bedeutenden Gewinnsten, ein Sackspringen, Baumklettern u. woran jeder Liebhaber Theil nehmen kann.

Die — von der Amtskörperschaft getroffene Einrichtung läßt hoffen, daß das hiesige Fest dieses Jahr recht zahlreich werde besucht werden, und es wird nur noch bemerkt, daß für die Unterbringung der einzelnen Viehgattungen hinlänglich gesorgt und am Tage des Festes weder Brücken- noch Pfaster-Geld erhoben werde.

Den 9. Mai 1824.

K. Oberamt.

Mottenburg a. N. (Eröffnung einer neuen Sommer-Fohlen-Waide). Zu Emporbringung und Vereblung der Pferdezucht hat die biffeltige Oberamtskörperschaft unterm 20. v. M. die Errichtung einer Fohlenwaide auf ihre Kosten beschlossen, und zu diesem Behufe von der Gemeinde Thalheim in der Steinslach, zunächst dem bekannten Markt-Flecken Mößlingen, die dortige Viehwaide auf dem Farrenberg, welche bisher vom Monat Mai an bis ins Spätjahr jährlich über 200 Stück Rindvieh ernährte, auf 9 Jahre vorläufig gepachtet. Bereits sind die erforderlichen Anordnungen wegen Erbauung eines zweckmäßigen und geräumigen Fohlenstalles mit den dazu gehörigen Nebengebäuden getroffen, die Statuten für diese neue Anstalt entwor-

fen, und solche Vorkehrungen getroffen, daß bis zum 15ten Juni d. J. die Waide eröffnet werden kann. Wenn nun gleich diese Waide-Anstalt zunächst für den Oberamts-Bezirk Mottenburg errichtet wird, so ist doch die Amtskörperschaft geneigt, auch nicht Amts-Angehörige an dieser gemeinnützigen Anstalt Theil nehmen zu lassen. Es wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Oberamtskörperschaft die Bezahlung des jährlichen Pachtgelds übernimmt, auf ihre Kosten die Waide einrichten und unterhalten läßt, die Hirten und das übrige Personal belohnt, für Anschaffung der benöthigten Fourage sorgt, und sich nur mit einem mäßigen Waidegeld begnügt, welches für das laufende Jahr 1824 von 1. Fohlen im ersten Altersjahr —: 5 fl.; von einem 1jährigen —: 6 fl.; von einem 2jährigen —: 7 fl.; und von einem 3jährigen —: 8 fl. beträgt. Diese Taxe bezieht sich jedoch nur auf Amtsangehörige; ein Auswärtiger bezahlt nach den eben angegebenen Alters-Stufen 8, 9, 10 und 11 fl. — Außer dem Waidegeld hat der Fohlenbesitzer durchaus keine Auslage zu übernehmen. Die Cur- und Arznei-Kosten bezahlt gleichfalls die Amtskörperschaft, und eben so leistet diese Ersatz, wenn ein Fohlen durch Nachlässigkeit oder Schuld der Hirten, oder des Aufsichtspersonals zu Grunde geht; dagegen wenn ein solches an irgend einer Krankheit krepirt, wird keine Entschädigung zugesichert. Für die Leitung und Aufsicht der ganzen Anstalt besteht eine Commission aus sachkundigen und rechtlichen Männern, die streng darüber wachen wird, daß die Fohlen täglich gehdrig gereinigt über die Nachtzeit und bei schlimmer Witterung im Stalle

nährhaft gefüttert, und zur bestimmten Zeit auf- und von der Waide getrieben werden, so daß also jeder Fohlenbesitzer über die Wart- und Pflege seines Thieres ganz beruhigt seyn darf. Diejenigen Pferdebesitzer also, welche ihre Fohlen der disseitigen Waide- Anstalt anzuvertrauen gedenken, haben sich in aller Eile entweder bei der unterzeichneten Stelle, oder bei dem Revierförster Fehleisen in Mößlingen zu melden, und solche Vorkehrungen zu treffen, daß bis zum 16ten Juni ihre Fohlen in Mößlingen, von wo aus die Uebernahme derselben eingeleitet werden wird, eintreffen. Die Statuten selbst können sowohl dahier, als bei dem Revierförster Fehleisen in Mößlingen zu jeder Stunde eingesehen werden, und es wird nur noch bemerkt, daß in dem gegenwärtigen Jahr nur Stutten- und Wallachen- Fohlen auf die Waide angenommen werden.

Den 16ten Mai 1824.

R. Oberamt.

#### Oberamt Nagold.

Nagold. Sämmtliche Orts- Vorsteher des diesseitigen Oberamts- Bezirks erhalten hiebei den Auftrag, bis den 22. d. M. unfehlbar hieher zu berichten:

- 1) wie viel Fohlen seit dem 1. Juni 1823. im Ort gefallen sind, und zwar mit Bemerkung des Unterschieds, ob die Stutten von Hengsten des Land- Besizers- Stalls oder der Privat- Besizers- Stalls belegt waren, und
- 2) wie viel zur Nachzucht taugliche Stutten im Ort vorhanden sind.

Den 14. Mai 1824.

R. Oberamt.

#### Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. Zur Schulden- Liquidation verbunden mit einem Versuch zu einem Borg- oder Nachlaß- Vergleich in der Gannt- Sache des verstorbenen Rothgerbers und Stadtraths, Gottfried Adam Lehre, ist

Dienstag der 1. Juni

anberaumt, und wird solche Morgens 8 Uhr in dem Rathhaus zu Nagold beginnen. Die Gläubiger, welche hiebei weder in Person, noch durch Bevollmächtigte erscheinen und ihre Forderungen nicht gehörig beweisen, oder wegen derselben und der etwaigen Vorzugs- Rechte keine schriftlichen Reclasse auf den bestimmten Termin einreichen, werden durch den am Schlusse der Verhandlung auszusprechenden Präklusiv- Bescheid von der Gannt- Masse ausgeschlossen werden. Zugleich werden auch die Bürgen des Gemeinschuldners aufgerufen, sich bei dieser Verhandlung einzufinden. Es wird nach Möglichkeit mit dem Ausspruch des Präklusiv- Bescheids auch der — des Prioritäts- Erkenntnisses und die Publication des Verweisungs- Projects verbunden werden.

Den 28. April 1824.

R. Oberamtsgericht.

#### Stadtschultheissenamt Tübingen.

Tübingen. Der Bürgerschaft wird aus der Königl. Verordnung vom 25. Juni 1818, die allgemeine Einführung der Schuß- Pocken- Impfung betreffend, Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

Jedem, nach dem 31. Dezember 1816 gebornen Kinde sind vor Ablauf seines dritten Lebensjahres, sofern es noch ansteckungsfähig ist, die Schuß- Pocken einzupfropfen.

Gelugt die Impfung nicht, so ist sie nach Zwischenräumen von wenigstens drey Monaten noch ein- und nöthigenfalls noch zweymal zu wiederholen. Eine Ausnahme kann nur auf die Erklärung eines legitimen Arztes über die stattgefundenen Hindernisse der Impfung gegründet werden.

Verwaiste Kinder sind auf Anordnung der Ortsobrigkeit zu impfen, welche der Impf-Arzt aufzufordern hat, dergleichen Kinder, auch ohne Bestimmung des Pflegers, zu der Einimpfung abzuliefern. Bey den übrigen sind die Aeltern für die Vollziehung des Befehles verantwortlich, und diese haben für jedes solcher Kinder, dessen Ansteckungs-Fähigkeit nach zurückgelegtem dritten Jahre noch nicht für getilgt angesehen werden kann, wenn kein genügender Grund der Unterlassung der Impfung vorliegt, eine Strafe von 30 fr., welche, so lange das Kind in demselben Zustande sich befindet, bis zur Vollendung des 14ten Lebensjahres alljährlich wiederholt und mit jedem Jahre um 30 fr. erhöht wird, an die Gemeinde-Casse zu bezahlen. Ausserdem soll künftig von allen, nach dem 31. Dec. 1816 gebornen Personen niemand in ein Waisenhauß, Seminarium oder anderes Convict aufgenommen, niemanden die Besuchung der Gymnasien, der Höfen und der Universität gestattet, niemand bei einer Handwerkskunst eingeschrieben, oder zu einer auf die öffentliche Geschäfts-Praxis oder ein öffentliches Amt sich beziehenden Prüfung zugelassen werden, ein Wanderbuch erhalten oder heurathen dürfen, er habe denn die Tilgung seiner Ansteckungs-Fähigkeit gehörig documentirt, oder unterwerfe sich der Schüz-Pocken-Impfung.

Den 19. Mai 1824.

Stadtschultheißenamt.

Lüdingen. (Forderungen an Studierende betreffend.) Da man schon häufig zu bemerken gehabt hat, daß einige wesentliche Bestimmungen des R. Edicts v. 24. Febr. 1808. die Schulden der Studierenden betr. nicht so beachtet werden, wie es sowohl für das Interesse der Gläubiger und Schuldner, als für die Geschäfts-Ordnung beim Justitiamt wünschenswerth wäre, so findet das Rectoratamt für nöthig, in Erinnerung zu bringen

- 1) daß die Forderungen von Handwerksleuten für Arbeiten, die sie einem Studierenden machten, wenn sie wußten, daß der vorige Handwerksmann des nemlichen Gewerbes für seine Forderung noch nicht befriedigt war — unbedingt nichtig sind;
- 2) daß die unter II. 1 — 4. jenes Edicts benannten Forderungen an Studierende, wenn sie auch in Beziehung auf die Summe legal sind, doch ihre Rechtskraft verlieren, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach erreichter Summe dem Justitiamt angezeigt werden.
- 3) daß alle Schulden an Wirthe — ausser für gewöhnliche d. h. regelmäßige Morgen-, Mittags- und Abend-Rost — illegal sind.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß wegen einer illegalen Schuld nie amtliche Hülfe zu deren Beitreibung, auch nicht versuchsweise, verlangt werden kann.

Den 17. Mai 1824.

Rectoratamt der Universität.  
Schüler d. 3. Rektor.

Lüdingen. In Gemäßheit oberamtsgerichtlichen Decrets werden die Gläubiger des Christoph Absch, Weingärtners von hier

zu der Schulden-Liquidation und Versuch eines Borg- und Nachlaß-Vergleichs auf  
Dienstag den 1. Juni, Vormittags 9 Uhr mit dem Anfsügen vorgeladen, daß diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht Genüge leisten, durch das in der nächsten Oberamtsgerichts-Sitzung auszusprechende Präclusiv-Erkenntniß von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Den 17. Mai 1824.

Stadtrath.

Lüdingen. (Liegenschafts- und Fahrniß-Verkauf; Gläubiger-Vorladung.) Aus der Verlassenschafts-Masse des kürzlich verstorbenen Johannes Lachenmann, Beckers dahier, ist die sämmtliche Liegenschaft zum Verkauf ausgesetzt.

Diese besteht in

Gebäude:

Die Hälfte von ungefähr  $\frac{1}{2}$  Ael eines Hauses sammt Gärten beim Spital.

Wiesen:

Die Hälfte von 1 Morg.  $2\frac{1}{2}$  Brtl.  $5\frac{1}{2}$  Ath. in der Thesföcking.

$\frac{1}{2}$  Morg. auf der Viehwaide.

5 Brtl.  $\frac{1}{2}$  Ath. am linken Desterberg.

Die Viehhäber können sich bei Hr. Stadtrath Stammler melden, und mit demselben einen vorläufigen Kauf abschließen.

Am Montag den 24. Mai d. J. wird mit der Fahrniß-Auction im Lachenmannschen Hause der Anfang gemacht werden, wobon man die Viehhäber mit dem Anfsügen in Kenntniß setzt, daß sich die zu verkaufende Fahrniß durch alle Rubriken erstreckt.

Zugleich werden auch die Gläubiger des verst. Lachenmann aufgefordert, sich am Dienstag den 1. Juni früh 7 Uhr auf hie-

sigem Rathhaus vor dem Waisengericht einzufinden, um ihre Forderungen anzugeben und gehbrigg zu beweisen, widrigenfalls sie sich die — durch Unterlassung der Angaben — entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben haben würden.

Den 19. Mai 1824.

Waisengericht.

Dereudingen. (Ausruf an die Bürgerschafts-Gläubiger des verstorbenen Georg Mahler, Bauers.) Auf Ansuchen der Wittve des Georg Mahler, Bauern von hier, werden alle diejenigen, gegen welche derselbe Bürgerschafts-Verbindlichkeiten eingegangen hat, auf diesem Wege aufgefordert, binnen 90 Tagen ihre Ansprüche bei dem hiesigen Orts-Vorstand geltend zu machen, widrigenfalls den Mahlerischen Erben ihre Einreden vorbehalten bleiben.

Den 7. Mai 1824.

Waisengericht.

Rusterdingen, Oberamtsgerichts Lüdingen. (Schulden-Liquidation.) Ueber das Vermögen des Stephan Walker, Bürgers und Tagelöhners, und des Jakob Knoblich, Bürger und Webers, ist auf den Fall, daß kein Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu Stande kommt, der Gannat oberamtsgerichtlich erkannt und zur Schulden-Liquidation Mittwoch der 26. Mai d. J. bestimmt worden. Es werden deßhalb sämmtliche Gläubiger derselben und deren Bürgen aufgefordert, an gedachtem Tag, und zwar die des Stephan Walker Vormittags 8 Uhr und die des Jakob Knoblich Nachmittags 1 Uhr auf dem Rathhaus in Rusterdingen entweder in Person oder durch hmiänglich Bevollmächtigte zu erscheinen — ihre Forderungen zu liquidiren und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären,

widrigenfalls sie sich die daraus entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben haben.

Den 26. April 1824.

Amtschreiberei Tübingen und  
Gemeinderath Kusterdingen.

Rottenburg. (Kost- und Brod.Lieferungs-Afford) Bis Montag den 24. Mai Vormittags 8 Uhr wird die unterzeichnete Stelle die Lieferung des Brods und der Kost für die in dem hiesigen Arbeitshaus befindlichen Correctionairs auf den Zeitraum vom 1. Juli bis letzten Decbr. 1824 im öffentlichen Abstreich veraccordiren, wozu man in- und auswärtige Liebhaber hiemit einladet.

Den 7. Mai 1824.

R. Ober-Inspektion  
des Zwangs- Arbeits- Hauses.

Niedlingen. (Wirthschafts-Verkauf.) Das der Oberamts-Corporation Niedlingen gehörende, mit dem dinglichen Wirthschafts-Rechte versehene, Wirthshaus zum Kreuz in Heiligkreuthal, hiesigen Oberamts, wird nebst einer besonder stehenden Scheuer und einem nach der Länge des Hauses anstoßenden Garten als freies Eigenthum verkauft werden.

Die Verkaufs-Verhandlung, womit, falls kein annehmlicher Kaufs-Preis erzielt werden könnte, ein Pacht-Versuch auf die Dauer von 6. — 12 Jahren verbunden wird, geht Dienstags den 8. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr, in dem zum Verkaufe ausgesetzten Hause selbst vor und werden sehr vortheilhafte Kaufs- und Pacht-Bedingnisse gemacht werden.

Den 14. Mai 1824.

Oberamtspfleger Stos.

Wbrstingen, Oberamts Horb. (Verleihung der dortigen Schaafwinterung.) Die Schaafwinterung zu Wbrstingen, wozu der

Futter- Ertrag von 10 Morg. Thalwiesen, der Heu- Zehenden von 26 Morg. Wiesen, 500 Stück Stroh zum Schneiden, sodann das erforderliche Unterstreu- Stroh, nebst einem geräumigen Schaafstalle gegeben werden, wird am Samstag den 12. Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr, auf 3 Jahre verliehen werden.

Allenfallige Liebhaber werden eingeladen, an gedachtem Tage bei der Verhandlung im Wirthshause zu Wbrstingen sich einzufinden zu wollen.

Den 14. Mai 1824.

Freiherlich v. Raßler'sches  
Rentamt.

Außeramtliche Gegenstände.

Tübingen. Von dem Vermögen des jung Christian Sinner, Christian \*) Sohn, sind folgende Güterstücke zum Verkauf ausgesetzt:

Weinberge:

ungefähr  $\frac{1}{2}$  Morgen im Käsebach,  
—  $\frac{1}{2}$  — — Buckeloh,  
—  $\frac{1}{2}$  — — Kreuzberg.

Käufe können abgeschlossen werden mit  
Stadtpfleger  
Knaus.

Tübingen. (Haus-Verkauf.) Ein neu-erbautes 6stöckiges Haus, sehr hell, gegen die Sommer-Seite gelegen, mit 7 heizbaren Zimmern nebst Nebenzimmern, wovon drei die schöne Aussicht in das Neckarthal haben und meistens par terre sind, 4 Küchen und 4 Kammern, Stallung zu 4 bis 5 Stück Vieh, 2 gewölbten Kellern, nicht weit vom Haus ein Schweinstall nebst einer Holzlege zu 2 bis 3 Meß, ist aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber können das Nähere bei Ausgeber dieß erfahren.

Den 10. Mai 1824.

\*) In No. 39. stand aus Versehen Michel Sohn.

**Lübingen.** Wer das halbe Neckarbad theilweise kaufen will, kann sich bei den Forstbauer'schen Erben melden. Erster Theil besteht in einer Stube nebst Stubenkammer und Küche, einem gewölbten Keller, Bad-Berechtigung, der Hälfte von der vordern Bühne und der Hälfte von der hintern Bühne, so wie auch in einem Küchengarten. Zweiter Theil besteht in einer Stube nebst Stubenkammer, Küche und einem Haus-Dehrn, wo man ein Meß Holz hinsetzen kann, alles mit einer Thür geschlossen, der Hälfte an der hintern Bühne, einem Küchengarten und einem Holz-Schoppen. Dritter Theil besteht in einer Stube nebst Stubenkammer, an dieser wieder eine große und eine kleine Kammer nebst Küche, alles mit einer Thür geschlossen, einem Stall zu 4 bis 5 Stück Vieh, der Hälfte von der vordern Bühne, einer großen Heu-Bühne im Grevch und einem Küchengarten.

Den 15. Mai 1824.

Gottlieb Forstbauer,  
Drechsler-Obermeister.

**Lübingen.** (Obst-Most feil.) In dem Pfarrhause in Hageloch sind 5 — 6 Mimer vorzüglich guter Obst-Most um billigen Preis zu haben. Das nähere bei Kaufmann Arnold.

**Lübingen.** (Lehrlings-Gesuch.) Es wird ein junger Mensch von guter Erziehung von einem Saisensieder allhier in die Lehre zu nehmen gesucht. Ausgeber dieß sagt das Weitere.

**Lübingen.** In einem der frequentesten Gasthölse von hier wird ein junger Mensch von guter Erziehung und den nöthigen Vorkenntnissen als Kellner in die

Lehre zu nehmen gesucht. Ausgeber dieß sagt das Weitere.

Den 18. Mai 1824.

**Lübingen.** Unterzeichneter macht hie-mit bekannt, daß bei ihm ächte, wasserfeste Hüte zu haben sind, die weder im kalten noch kochenden Wasser an ihrer Festigkeit etwas verlieren und auch an Leichtigkeit jeden andern fabricirten Hut weit übertreffen. Auf Verlangen können Proben abgegeben oder bei ihm täglich eingesehen werden, auch verspricht er billige Preise.

Roller, Hutmachermeister.

**Lübingen.** (Logis zu vermiethen.) Ein Logis, nahe bei der Kirche, in einer der frequentesten Straßen, bestehend in einem ganz neu erbauten Zimmer, nebst Ascoben, einer schönen Küche, Holzlege und Platz im Keller, ist bis Martini zu beziehen. Ausgeber dieß sagt das Weitere.

**Lübingen.** Nahe bei dem Markt ist bis Jakobi für eine kleine Haushaltung ein Logis zu beziehen; Ausgeber dieß sagt das Nähere.

**Lübingen.** Wer ein ganz gut conditionirtes Forte Piano zu mietzen gedenkt, kann sich bei Ausgeber dieß melden.

Den 15. Mai 1824.

**Lübingen.** Bei den Unterzeichneten sind alle Gattungen von Grieß- und anderem Mehl in bester Qualität zu haben, auch versprechen sie billige Preise.

Carl Binder, Bäcker.

Elias Schultheiß, Bäcker.

**Mottenburg.** (Spiegel frisch zu belegen.) Diejenigen, welche verorbene Spiegel haben, und solche wiederum neu

belegt zu haben wünschen, belieben sich gefälligst an mich zu wenden, wobei ich gute und billige Bedienung zusichere.

Fr. Kav. Edelmann,  
junior.

**L ü b i n g e n.** Wer ungefähr 2½ Brtl. 12½ Nth. Weinberg in der Maderhalde neben Jakob Waiblinger und Bettelvogt Voteler

ferner 2 Brtl. 13½ Nuthen Weinberg im Urschrein,

ferner 2½ Brtl. im Desterberg neben Christoph Haug und Matthäus Hartmeier,

ferner ½ Brtl. 10 Nth. Weinberg und ungefähr 2½ Brtl. Vorleben im Urschrein neben sich selbst und Christoph Schmid, aus der Masse des Johann Ludwig Bblzle kaufen will, kann sich bei dem Gemeindef-Inspector Wehler melden.

### Anzeige von Gebornen, Copulirten und Gestorbenen.

In L ü b i n g e n.

Geborne:

Den 5. Mai dem Hrn Chirurg. und Accoucheur Barth ein Knabe.

— 8. — dem Beck Binder ein Knabe.

— 9. — dem Beck Hecker ein Mädchen.

— — — dem Weing. Krauß ein Mädch.

Copulirte:

Den 9. Mai Johann Christoph Schramm, Weing., mit Maria Dorothea Sinner, Weingärtners led. Tochter.

— — — Johann Jakob Dieter, neu angenommener Bürger und Kutscher, mit Friederike Reichlin, Kutschers hint. Wittve.

— — — Gottlob David Kost, Weing., mit Sophia Regina Karrer, Weing. hint. ehel. Tochter.

Den 9. Mai Johann Friedr. Heller, Glaser-Meister, mit Catharina Barbara Schott, Chaussee-Beständers hint. led. Tochter.

(Den 16. Mai 1824. feierten Jakob Friedrich Mozer, Weingärtner, alt 80 Jahr 6 Monat, und Ursula, geb. Stämpflin, alt 76 Jahr, in hiesiger Stiftenkirche ihr Ehejubiläum nach zurückgelegtem 50jährigem Ehestand in Gegenwart von 5 Kindern und 6 Enkeln.)

Gestorbene:

Den 13. Mai Christian Friedrich Nisse, Secker, starb an Entkräftung, alt 75 Jahr.

— 14. — dem Weing. Lehrer starb ein Kind an Sichtern, alt 1 Jahr 2 Mt.

In R o t t e n b u r g.  
Stadtpfarrei St. Moriz.

Geborne:

Den 4. Mai Constantin, Sbhnl. des Jos. Wendelin Stark, Webers.

— 5. — Constantin und Wilhelm, Zwillinge-Sbhnl. des Joseph Saile, Hafners.

— 6. — Stanislaus, Sbhnl. des Martin Daub, Saisensieders.

— 11. — Sophia, Tochterl. der ledigen Aloysia Wolmer.

Copulirte.

Den 10. Mai Gabriel Hofmeister, Schuster, mit Jungfer Elisabeth Hofmeister.

— 12. — Christin Hahn, Schuster, Wittwer, mit der ledigen Maria Anna Leibfried.

Gestorbene:

Den 12. Mai Wilhelm, Sbhnl. des Joseph Saile, Hafners, an Sichtern, alt 8 Tage.